

Kleine Anfrage

Quellensteuer auf Rentenleistungen

Frage von Landtagsabgeordneter Herbert Elkuch

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 04. Mai 2022

Ungefähr 10% der in Liechtenstein wohnhaften Arbeitnehmer sind im Ausland, meist in der Schweiz, beschäftigt. Angenommen ein in der Schweiz beschäftigter Arbeitnehmer geht in Pension, dann hat er - genau gleich wie ein im Land beschäftigter Arbeitnehmer - die Möglichkeit, das angesparte Alterskapital entweder als monatliche Rente zu beziehen oder das Kapital auszahlen zu lassen. Es stellen sich dazu folgende Fragen:

- * Angenommen ein Pensionist bezieht eine monatliche Rente aus der Schweiz oder aus Österreich oder lässt sich das angesparte Alterskapital auszahlen, unterliegt die aus der Schweiz oder Österreich bezogene Rente oder das ausbezahlte Alterskapital einer Quellensteuer? Wenn ja, wie hoch ist diese?
- * Ist die Höhe der Quellensteuer von Faktoren, wie beispielsweise vom letzten Arbeitsort und/oder der Höhe des ausbezahlten Alterskapitals, abhängig?
- * Wie sehen die Antworten zu den Fragen 1 und 2 aus, wenn eine in Österreich oder der Schweiz wohnhafte Person eine Rente (AHV und zweite Säule) aus Liechtenstein bezieht?
- * Angenommen, ein in die Rente gehender und im Inland ansässiger Arbeitnehmer lässt sich das angesparte Alterskapital in der Höhe von CHF 200'000, CHF 500'000 oder CHF 1 Mio. auszahlen, wie hoch ist die Steuerlast, wenn er a) zuletzt in Liechtenstein oder b) zuletzt in der Schweiz beschäftigt war?
- * Angenommen, ein Arbeitnehmer ist 30 Jahre lang in Liechtenstein beschäftigt, nimmt dann eine Stelle in der Schweiz an, transferiert das im Inland angesparte Alterskapital in die Schweiz und wird dann pensioniert, ist die schweizerische Quellensteuer auf das gesamte Alterskapital zu zahlen oder nur auf den Teil, der auf die Tätigkeit in der Schweiz zurückgeht?

Antwort vom 06. Mai 2022

Zu Frage 1 und 2:

Auf Rentenleistungen (Renten 1. und 2. Säule; Kapitalauszahlung), welche eine in Liechtenstein wohnhafte Person aufgrund eines früheren privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses in der Schweiz oder Österreich bezieht, hat ausschliesslich Liechtenstein das Besteuerungsrecht. Es fällt somit keine ausländische Quellensteuer an.

Zu Frage 3:

Wenn eine in der Schweiz oder Österreich wohnhafte Person aufgrund eines früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses in Liechtenstein Rentenleistungen (Renten 1. und 2. Säule; Kapitalleistung) bezieht, so hat die Schweiz bzw. Österreich das ausschliessliche Besteuerungsrecht. Es fällt somit keine Quellensteuer in Liechtenstein an.

Zu Frage 4:

Liechtenstein hat das Besteuerungsrecht auf die Kapitalleistung, unabhängig ob diese Person zuletzt in Liechtenstein oder der Schweiz in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt war. Die Ermittlung der Steuer erfolgt nach dem Rentensatz. Hierbei ist das Geschlecht, das Alter, der Zivilstand, die Wohngemeinde (Gemeindezuschlag) sowie die Höhe der Leistung massgebend. Beispiel: Mann, 65, verheiratet, Vaduz (150%): Bei einer Kapitalleistung von CHF 200'000 beträgt die Steuer CHF 5'000; bei einer Leistung von CHF 500'000 beträgt die Steuer CHF 12'500 und bei einer Leistung von CHF 1 Mio. beträgt die Steuer CHF 35'607.

Zu Frage 5:

Wenn diese Person zuletzt in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis in der Schweiz beschäftigt war, so hat Liechtenstein auf das gesamte Alterskapital das Besteuerungsrecht, d.h. auf den in Liechtenstein wie in der Schweiz angesparten Anteil am Alterskapital.